

Mistraderegulung für den CFD-Handel zwischen S Broker AG & Co. KG und der Commerzbank AG

1. Grundsatz

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn (i) ein Mistrade gemäß Ziffer 2 vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) die Aufhebung gegenüber der anderen Partei frist- und formgemäß nach Ziffer 4 verlangt.

2. Mistrade

- (1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
- eines Fehlers im technischen System des Market Makers, eines dritten Netzbetreibers oder
 - eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder
 - bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird wie folgt bestimmt:

Instrument	Einschränkung	Schwellenwert
Aktienindex	Blue Chip	1,00 %
Aktienindex	Small oder Mid Cap	3 %
Aktien	XETRA-Werte	3 %
Aktien	Non-XETRA-Werte	7,50 %
Übrige CFDs		7,50 %

Unter Blue Chips werden in dieser Regelung alle Leitindizes und Aktien aus diesen Indizes verstanden (DAX30, Dow Jones Industrial Average, SMI, ATX, Euro Stoxx 50, Nasdaq 100, FTSE).

- (2) Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehaltenen Stücke multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und dem Referenzpreis unter EUR 500,- liegt („Mindestschadensumme“). Das Erreichen der Mindestschadensumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrades, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensumme von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Kunden von einem seiner Kunden durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde (treuwidriges Unterlaufen der Schadensumme). Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich die Parteien verständigen.
- (3) Bei Geschäften nach 20 Uhr oder bei einem Betrag von mindestens 5.000 EUR (Anzahl der gehandelten Kontrakte des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktüblichem Preis), kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Handelstags erklärt werden (vgl. Ziffer 4 (1)).

3. Referenzpreis

- (1) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Instrument an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Instrument zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
- (2) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse und mittels allgemein anerkannter, marktüblicher und objektiv nachvollziehbaren mathematischen Berechnungsmethoden.

4. Form und Frist der Meldung

- (1) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bis 15 Minuten nach Handelsschluss für den jeweiligen Kontrakt des jeweiligen Handelstages geltend zu machen, es sei denn, das Aufhebungsverfahren konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (2) Das Aufhebungsverlangen wird telefonisch und per E-Mail an den für den Handel verantwortlichen Ansprechpartner des Market Makers bzw. des Intermediärs gerichtet, s. Anlage 1 und enthält folgende Angaben:
 - Bezeichnung des Kontraktes,
 - Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte
 - mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen.
- (3) Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei zu begründen. Die Begründung enthält: Die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt sowie objektiv nachvollziehbare Angaben zur Ermittlung des marktgerechten Preises. Die Begründung erfolgt per E-Mail.

5. Verschiedenes

- (1) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
- (2) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (3) Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten der Geschäftsstornierung werden von beiden Parteien selbst getragen.
- (4) Die meldende Partei hat den Nachweis für das Vorliegen eines Mistrades zu erbringen.
- (5) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- (6) Die hier zwischen den Parteien getroffenen Regelungen über Mistrades dürfen veröffentlicht werden.
- (7) Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150 EUR zu bezahlen. Diese Bearbeitungsgebühr umfasst sämtliche Mistradeanträge pro Handelstag auf dasselbe Underlying.

Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft über ein auf dem Handelssystem angebotenes Instrument schließen.